

## Benützungsreglement und Gebührenordnung

### 1. Zweckbestimmung

Die Gemeinde Stetten ist Eigentümerin der Forsthütte Wiitehäuli. Sie ist für den Betrieb zuständig, kann diesen aber delegieren. Die Forsthütte bietet Platz für 8 - 12 Personen.

Die Forsthütte soll primär als «Schulzimmer im Wald» genutzt werden. In dieser Funktion dient die Forsthütte als Aus- und Weiterbildungsstätte für alle Waldberufe, für Schulen, Vereine und weitere am Wald interessierte Personen. Die Teilnehmenden sollen dabei für die Themen Wald, Wild und Fauna sensibilisiert werden. Die Forsthütte steht aber auch Behörden, Firmen, Gesellschaften und Privaten als Tagungsort, für gesellschaftliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung. Die Benutzung der Forsthütte für kommerzielle Anlässe ist ausgeschlossen.

### 2. Benützungsrecht

Die Forsthütte steht den Einwohner von Stetten zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden.

### 3. Vermietung, Reservation

Der Miettermin ist möglichst frühzeitig mit der Verwalterin der Forsthütte zu vereinbaren, unter Bekanntgabe des Anlasses und Adressangabe der verantwortlichen Person. Die Reservationsanfragen können telefonisch vorgenommen werden. An Personen unter Alter 20 wird die Forsthütte nicht vermietet.

### 4. Zufahrt, Parkplatz

Die Zufahrt und das Parkieren ist für max. 3 Fahrzeuge gestattet. Alle übrigen Fahrzeuge müssen auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

### 5. Allgemeines

Die Forsthütte ist mit Strom ausgestattet. Es besteht kein Wasser- und Kanalisationsanschluss, deshalb ist die Forsthütte auch nur für zeitlich begrenzte Anlässe geeignet. Für grössere Anlässe kann die Vermieterin auf Kosten des Mieters eine Toi Toi WC Anlage vorschreiben. Die Lautstärke einer Musikanlage ist so einzustellen, dass diese weder die Waldtiere noch die Tiere des naheliegenden landwirtschaftlichen Betriebes stören. Der Grillplatz neben der Forsthütte ist auch bei gemieteter Forsthütte öffentlich.

### 6. Rauchverbot

In der Forsthütte herrscht absolutes Rauchverbot.

## **7. Reinigung und Rückgabe**

Die Forsthütte ist nach der Benützung besenrein zu reinigen. Sämtlicher Kehrriech ist durch den Mieter zu entsorgen.

## **8. Haftung und Sorgfaltspflicht**

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Forsthütte entstehen, ausdrücklich ab. Für Schäden an der Forsthütte, den Einrichtungen (innen und aussen) sowie an der Umgebung haften die Benutzer bzw. die verantwortliche Person. Beschädigungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Alle Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglements sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes. Nach der Benützung der Forsthütte ist diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zurück zu lassen. Sämtliches Papier, Flaschen, Dosen, Kehrriech, Zigarettenstummel etc. rund um die Forsthütte sind einzusammeln und ordnungsgemäss zu entsorgen. Die gesetzeskonforme Entsorgung des anfallenden Kehrriechs ist Sache der Benutzerinnen und der Benutzer.

## **9. Schlüsselverlust**

Verlorene oder nicht retournierte Schlüssel haben die Auswechslung der Schliessanlage zur Folge. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

## **10. Benützungsgebühren**

In der Benützungsgebühr ist der Stromverbrauch enthalten.

Die Benützungsdauer beträgt einen Tag 24h

Die Benützungskosten betragen pro Tag:

Einwohner von Stetten	Fr. 50.-
Auswärtige	Fr. 70.-
Behörden, Schulen (Stetten)	gratis
Aus- und Weiterbildung Wald, Jagd, Natur	gratis